



OSTALBKREIS

UKRAINE – NEWS Nr. 4 (Stand 12.04.2022)

KINDERGELDBEZUG FÜR UKRAINISCHE GEFLÜCHTETE

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass ukrainische Geflüchtete Anspruch auf Kindergeld haben:

- seit mindestens 3 Jahren in Deutschland aufhalten (Aufenthaltslaubnis, Gestattung oder Duldung)
- rechtmäßig erwerbstätig sein oder eine Lohnersatzleistung erhalten (Achtung: Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG sind **keine** Lohnersatzleistungen)

Weitere Infos finden Sie im Anhang im Flyer „Kindergeld - Anspruch für Flüchtlinge und Einwanderer“ der GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

MERKBLATT RECHTE UND PFLICHTEN BEI VORÜBERGEHNDEM SCHUTZ

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt zu den Rechten und Pflichten beim vorübergehenden Schutz in Deutsch, Englisch und Russisch.

ZULASSUNG ZU INTEGRATIONSKURSEN DES BUNDES

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine konnte bisher unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten Aufenthaltstitels oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung erfolgen.

In der letzten Zeit haben jedoch zahlreiche Standorte über sehr lange Bearbeitungszeiten bei den Ausländerbehörden berichtet, was den Zugang zu den Integrationskursen für viele Geflüchtete stark verzögerte. Das BAMF hat auf diese Situation reagiert und in den aktuellen FAQ die Vorgaben für die Zulassung gelockert.

Demnach können, wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde vorübergehend keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann, auch anderweitige Bestätigungen über die Registrierung und/oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde anerkannt werden

Entscheidend für die Zulassung ist, laut neuer Regelung, eine glaubhafte Darstellung, dass die Teilnehmenden zum berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG gehören und sich bei einer öffentlichen Stelle registriert haben. Die entsprechenden FAQ finden Sie in der Anlage.



OSTALBKREIS

WECHSEL IN DER LEISTUNGSGEWÄHRUNG

Wie Sie den Medien entnehmen konnten wird zum 01.06.2022 die Zuständigkeit in der Leistungsgewährung wechseln. Die Ukrainischen Geflüchteten werden dann ihre Leistung über das SGB II (Jobcenter) und nicht mehr über das Asylbewerberleistungsgesetz (Integration und Versorgung) erhalten. Derzeit wird der Übergang strukturell vorbereitet. Wir informieren Sie sobald Details feststehen.

METHODENTRAINING FÜR EHRENAMTLICHE SPRACHBEGLEITER

Wir bieten Ihnen eine kostenlose Online-Fortbildung an.
Inhalte dieses Methodenkurses sind:

- Einführung in die Arbeit als ehrenamtliche Sprachbegleitung
- Grundlagen der Fremdsprachenvermittlung
- methodische und didaktische Hilfen

Um Voranmeldung wird gebeten, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte beigefügtem Flyer.

WEITERE INTERESSANTE LINKS UND HOTLINE-ANGEBOTE

Infoseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/FAQ-DE/faq-art-de.html>

Unterstützung für Lehrkräfte

Das Kultusministerium hat zur Unterstützung von Lehrkräften zu bereits bestehenden Informationen auf ihrer Ukraine-Seite ausgewählte Angebote (Sprachförderung und Unterricht, Sprechstunden und Fortbildungsangebote, etc.) in einer Liste zusammengefasst.

[Unterstützungsangebote-Lehrkraefte-Ukraine-Krie g.pdf \(km-bw.de\)](#)

Ukrainische Bildungsinhalte

Das Büro des Kommissars für Menschenrechte des ukrainischen Parlaments hat Informationen für Eltern, Kinder und Lehrkräfte zusammengestellt, die Links zu digitalen Bildungsangeboten enthalten. Sie sind hier abrufbar:

<https://www.coe.int/web/children/-/resources-supporting-ukrainian-children-s-right-to-education>



OSTALBKREIS

Darüber hinaus stehen auch Materialien für Angebote in der Muttersprache - beispielsweise durch ukrainische Lehrkräfte - zur Verfügung. Dazu hat das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) in Abstimmung mit der Ukraine auf der länderübergreifenden Plattform MUNDO rund 1.200 digitale Schulbücher eingestellt:

<https://mundo.schule/search?search=Ukraine%20Schulb%C3%BCcher&page=1>

Schülerinnen und Schüler können hier auf die bisher in den einzelnen Fächern genutzten Lehrwerke zurückgreifen. Da in der Ukraine Deutsch als Fremdsprache angeboten wird, können Sie diese Werke auch für den Spracherwerb nutzen.

für jedes weitere Kind bei jeweils 35,79 Euro monatlich.

→ Für Staatsangehörige aus **Marokko und Tunesien** liegen die Sätze

für das erste Kind bei 5,11 Euro monatlich,

für jedes weitere Kind bei 12,78 Euro monatlich.

Kindergeld für volljährige Kinder

Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für volljährige Kinder kann Kindergeld gezahlt werden, wenn sie nicht mehr als 7.680 Euro Einkünfte im Jahr haben und sie

→ in Berufsausbildung sind (bis zum 25. Lebensjahr)

→ in einer Übergangszeit (Zwangspause) von bis zu vier Kalendermonaten sind (z. B. zwischen Schulabschluss und Aufnahme einer Ausbildung)

→ ohne Arbeitsplatz und arbeitssuchend sind (bis zum 21. Lebensjahr)

→ ohne Ausbildungsplatz und ausbildungsplatzsuchend sind (bis zum 25. Lebensjahr)

→ ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten (bis zum 25. Lebensjahr)

→ eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben (zeitlich unbegrenzt).

Die Bezugsdauer kann über die angegebenen Grenzen hinaus verlängert werden, wenn wegen Wehr- oder Zivildienst der Kindergeldbezug unterbrochen worden ist.

Auf die oben genannten begrenzten Einkünfte werden nicht angerechnet: u. a. Unterhaltsleistungen der Eltern, Erziehungsgeld und Leistungen der

Pflegeversicherung.

Seit 1.1.2007: Kindergeld nur noch bis 25

Kindergeld kann seit Januar 2007 grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Dies gilt erstmalig für nach dem 01.01.1983 geborene Kinder. Darüber hinaus gelten folgende Übergangsregelungen:

Kinder, die im Jahr 2006 das 26. oder 25. Lebensjahr vollendet haben, werden kindergeldrechtlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Noch bis zum 26. Lebensjahr werden solche Kinder berücksichtigt, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten.

Antragsverfahren und Fristen

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) ist nicht möglich. Zuständig sind die Familienkassen. Beim Kindergeld besteht für Zeiten, in denen die Voraussetzungen vorgelegen haben, ein rückwirkender Anspruch von bis zu vier Jahren ab dem Jahr, in dem der Anspruch begann.

Kontakt

GGUA-Flüchtlingshilfe e. V.

Gemeinnützige Gesellschaft
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46
48153 Münster

Projekt Q

Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

→ Volker Maria Hügel
Fon: 0 251 / 1 44 86 - 21
Fax: 0 251 / 1 44 86 - 20
vmh@ggua.de

→ Claudius Voigt
Fon: 0 251 / 1 44 86 - 26
Fax: 0 251 / 1 44 86 - 20
voigt@ggua.de

Mehr Informationen unter

- www.ggua-projekt.de
- www.fluechtlingsberatung.de
- www.einwanderer.net



gefördert durch den
Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)
und **Pro Asyl**



Stichwort

→ Kindergeld Anspruch für Flüchtlinge und Einwanderer



Kindergeld

Anspruch für Flüchtlinge und Einwanderer

Rückwirkend zum 1.1.2006: Neue Regelung

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Juli 2004 festgestellt, dass die geltende Regelung zum Anspruch von Ausländern auf Kindergeld verfassungswidrig ist: Danach waren Ausländer mit früherer Aufenthaltserlaubnis bzw. den entsprechenden Aufenthaltserlaubnissen nach neuem Recht vom Kindergeldbezug ausgeschlossen. Im Oktober 2006 ist eine neue Regelung beschlossen worden, die im November 2006 nach Zustimmung des Bundesrates in Kraft tritt. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2006.

Leistungsberechtigte

Unter welchen Voraussetzungen man als Ausländer Anspruch auf Kindergeld für in Deutschland lebende Kinder hat, ist in § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes bzw. in § 62 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes geregelt: Grundsätzlich gilt: Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Für einen Kindergeldanspruch kommt es jedoch auf den Aufenthaltstitel der Eltern oder des Elternteils an: Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer in Deutschland erfüllen die Voraussetzungen nur, wenn sie

- eine Niederlassungserlaubnis oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (z. B. Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge oder bestimmte Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug) oder früher einmal berechtigt hat.

Spezielle Voraussetzungen für bestimmte humanitäre Aufenthaltserlaubnisse

Bei Besitz einiger humanitärer Aufenthaltserlaubnisse besteht ein Anspruch nur, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Eltern müssen für einen Kindergeldanspruch

- sich seit mindestens drei Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten und
- zum Zeitpunkt des Elterngeldbezuges rechtmäßig erwerbstätig sein (eine geringfügige oder stundenweise Beschäftigung genügt) oder Arbeitslosengeld I oder andere Lohnersatzleistungen beziehen.

Diese weitergehenden Voraussetzungen gelten für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- § 23 Abs. 1 AufenthG (Beschluss der obersten Landesbehörden), die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt worden ist.
Anmerkung: Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die nicht wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt worden ist, gelten die oben genannten weiteren Voraussetzungen nicht, d. h. hier besteht ein Kindergeldanspruch bereits dann, wenn die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht oder bestanden hat. Dies ist regelmäßig bei einer Aufenthaltserlaubnis nach der jetzigen oder einer früheren Bleiberechtsregelung der Fall.
- § 23a AufenthG (Ersuchen der Härtefallkommission)
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot, subsidiärer Schutz)
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen)

- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung der AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte)
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise bei vollziehbarer Ausreisepflicht).

Kein Kindergeld mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen

Keinen Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich Personen mit folgenden Aufenthaltstiteln:

- § 16 AufenthG (AE für Studium, Sprachkurs, Schulbesuch)
- § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke)
- § 18 Abs. 2 AufenthG (AE zur Beschäftigung, wenn die Zustimmung zur Beschäftigung nur befristet erteilt werden kann). Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

Kindergeld mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld. Allerdings gelten für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei besondere Regelungen, nach denen sie unter bestimmten Umständen auch ohne Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis Anspruch

auf Kindergeld haben können.

- Für Staatsangehörige der **Türkei** besteht ein Anspruch unabhängig vom Aufenthaltsstatus (also auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie seit mindestens sechs Monaten in Deutschland leben.
- Für Staatsangehörige aus **Algerien, Marokko und Tunesien** besteht ein Anspruch unabhängig vom Aufenthaltsstatus, wenn sie in einem System der Sozialen Sicherheit freiwillig oder pflichtversichert (z. B. Krankenversicherung, Unfallversicherung bei geringfügiger Beschäftigung).
- Für Staatsangehörige aus **Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro** besteht ein Anspruch unabhängig vom Aufenthaltsstatus, sofern sie einen Arbeitnehmerstatus innehaben. Diese Voraussetzung ist erfüllt bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, beim Bezug von Arbeitslosengeld I sowie von Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Kindergeld für im Ausland lebende Kinder

Für die oben genannten Staatsangehörigen, mit deren Herkunftsstaaten es zwischenstaatliche Abkommen gibt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld unter Umständen auch für Kinder, die im Herkunftsland leben oder nur vorübergehend in Deutschland sind. Diese Sätze sind allerdings deutlich niedriger.

- Für Staatsangehörige aus **Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro und der Türkei** liegen die Sätze für das erste Kind bei 5,11 Euro monatlich, für das zweite Kind bei 12,78 Euro monatlich, für das dritte und vierte Kind bei jeweils 30,68 Euro monatlich,

Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz

Sie haben wegen des russischen Überfalls auf die Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland Schutz erhalten oder dies beantragt. Nach dem Recht der Europäischen Union und dem Bundesrecht müssen wir Sie über die wesentlichen damit verbundenen Rechte und Pflichten informieren. Diese Information ersetzt nicht umfassende Informationen zu allen Gesichtspunkten, die für Neueinwanderer in Deutschland wichtig sind. Solche Informationen werden in verschiedenen Sprachen, auch auf Ukrainisch im Internet unter <https://handbookgermany.de/> zur Verfügung gestellt.

Dieses Merkblatt richtet sich nur an Personen, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) erfasst sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Ihr Aufenthaltsrecht

Sie dürfen sich zumindest bis Ende Mai 2022 ohne Weiteres, das heißt auch ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Bitte begeben Sie sich zu der für Ihren Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde, wenn Sie dies noch nicht getan haben. Sie erhalten nach Antragstellung bei der örtlichen Ausländerbehörde nach Vorlage Ihrer Identitätsdokumente und Registrierung Ihrer Personalien eine vorläufige Bescheinigung über Ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Des Weiteren wird die Ausstellung einer Karte vorbereitet, mit der Ihr Aufenthaltsrecht in einem in der Europäischen Union einheitlichen Format bescheinigt wird.

Mit der vorläufigen Bescheinigung und später mit der Karte können Sie Ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. Aus diesen Dokumenten können Sie auch ersehen, wie lange der Schutz dauert. Er wird auch darüber hinaus verlängert, wenn dies nötig ist.

Wenn Sie die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund erfüllen, können Sie – auch später noch – diesen Aufenthaltstitel beantragen. Der Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz steht dem nicht entgegen.

Reisepass und Reiseausweis

Eventuell erhalten Sie, wenn Sie keinen gültigen Reisepass besitzen, aber Ihre Identität dennoch geklärt ist, einen „Reiseausweis für Ausländer“, der Ihren Reisepass ersetzt.

Erwerbstätigkeit

Sobald Sie ein Dokument erhalten haben, auf dem die Wörter

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

geschrieben stehen, dürfen Sie in Deutschland jede Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeiten oder eine abhängige Beschäftigung) ausüben. Vor dem Erhalt eines solchen Dokuments dürfen Sie es allerdings nicht. Bitte informieren Sie sich über Ihre damit verbundenen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten.

Sie dürfen auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Bitte informieren Sie sich darüber, welche weiteren Genehmigungen oder Anzeigen Sie hierfür bei den zuständigen Behörden (etwa Gewerbebehörde, Finanzamt) einholen müssen. Sie können sich hierzu an eine geeignete Beratungsstelle, etwa eine Industrie- und Handelskammer wenden.

Besonderheit bei einer Wohnsitzzuweisung und deren Aufhebung oder Änderung

Menschen, die sich wie Sie erlaubt in Deutschland aufhalten, können grundsätzlich innerhalb Deutschlands frei umziehen. Solange Sie allerdings noch Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts beziehen, kann es sein, dass Ihnen vorgeschrieben ist, wo Sie wohnen müssen. Dies geschieht, damit die Kosten der Lebensunterhaltssicherung im ganzen Land gleich verteilt werden. Wenn Sie eine solche Auflage erhalten haben, wurde Ihnen dies mitgeteilt. Wenn Sie also Ihren Lebensunterhalt wieder selbst sichern oder Ihren Wohnsitz wechseln müssen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, wird die Wohnsitzauflage aufgehoben. Aus humanitären Gründen, etwa um eine zerrissene Familie wieder zusammenzuführen, kann dasselbe geschehen. Entsprechendes gilt, wenn Sie beabsichtigen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen und hierfür Ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Sie können auch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, erhalten Sie eine „Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung“. In dieser Bescheinigung steht dann auch, wo Sie sich – mit dieser Bescheinigung – in dem anderen Mitgliedstaat melden müssen, um alles Weitere zu klären.

Wenden Sie sich bitte wegen aller Fragen wegen der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzverlegung an die Ausländerbehörde, nicht an die Meldebehörde.

Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Sobald Sie die Karte, die ihren Aufenthaltstitel bescheinigt (nicht die vorläufige Bescheinigung) erhalten haben, dürfen Sie mit ihr – zusammen mit einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer – auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in andere Schengen-Staaten reisen, wenn Sie diese Reise finanzieren können. Sie dürfen aber ohne Erlaubnis des anderen Staates nicht dort arbeiten, mit Ausnahme typischer Geschäftsreisetätigkeiten (zum Beispiel Messebesuche oder das Führen von geschäftlichen Verhandlungen für Ihren deutschen Arbeitgeber).

Erlöschen des Aufenthaltsstatus und dessen Verhinderung

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihr Aufenthaltsstatus, wenn Ihnen die Ausländerbehörde zuvor keine längere Abwesenheitsfrist eingeräumt hat. Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten möchten und nur für einen vorübergehenden Zweck, etwa für einen langen Verwandtenbesuch im Ausland oder einer beruflichen Entsendung, lassen Sie sich diese Frist also zuvor bei der Ausländerbehörde verlängern.

Weitere Informationen

In diesem Merkblatt geht es nur um Ihr Aufenthaltsrecht an sich. In der ersten Zeit Ihres Aufenthaltes werden Sie Informationen benötigen, die über das hinausgehen, was wir in diesem kurzen Merkblatt darstellen können.

Insbesondere wird für Sie interessant sein,

- dass wenn Sie hilfebedürftig sind und Sozialleistungen benötigen, dazu weitere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden
- dass Sie im Zusammenhang mit Ihren Dokumenten und steuer- und sozialrechtlichen Fragen einige Schreiben und auch Nummern erhalten werden, die Sie künftig benötigen werden,
- wie genau Sie Leistungen bei Krankheit und andere Leistungen in Anspruch nehmen können,
- wie Sie sich um erste Verträge (Kontoeröffnung, Mobilfunk, Internet, Miete, gegebenenfalls Strombezug) kümmern, und dass es dabei einiges zu beachten gibt,
- wie Sie einen Führerschein auf einen EU-Führerschein umschreiben,
- wie Sie Personen, von denen Sie eventuell gesucht werden, über Ihre Erreichbarkeit und darüber unterrichten können, dass Sie Schutz gefunden haben, und
- wie das Meldewesen (Registrieren, wo man wohnt) funktioniert.

Hierzu finden Sie in <https://handbookgermany.de/> und auch in anderen Schreiben und Merkblättern erste Hilfestellungen. Nutzen Sie auch umfassend die vielen hierzu für Neueinwanderer bestehenden Beratungsangebote.

Informationen zum Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine Fragen und Antworten (FAQ)

1) Wie kann ich an einem Integrationskurs teilnehmen?

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich (diesen finden Sie [hier](#)). Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht, aber die Zulassung ist gegenwärtig nicht begrenzt. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt also immer eine Zulassung. Zuständig sind die Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Welche das sind und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach über die Website [BAMF-NAVI](#) herausfinden.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs kann immer unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten **Aufenthaltstitels** oder einer entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** erfolgen.

Wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde vorübergehend keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann, können zur Vermeidung von Verzögerungen im Einzelfall auch **anderweitige Bestätigungen** über die Registrierung und/oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde anerkannt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag in jedem Fall eine Kopie derartiger Dokumente bei, ebenso wie eine Kopie eines Ausweisdokumentes, idealerweise - soweit vorhanden - ein **biometrischer ukrainischer Reisepass oder eine ukrainische ID-Karte** (Modell 2015). Entscheidend für die Zulassung zum Integrationskurs ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass Sie zu dem berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG gehören und sich bei einer öffentlichen Stelle registriert haben.

3) Kann ich auch eine Zulassung erhalten, wenn ich nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe?

Zum berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zählen, die nicht ukrainische Staatsangehörige sind. Ob das in Ihrem konkreten Fall zutrifft, kann aber nur die Ausländerbehörde klären. Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bundesamt in diesen Fällen die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung abwarten muss. Erst dann können Sie eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten.

4) Wo muss ich den Antrag einreichen?

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte per Post zusammen mit Kopien von allen Nachweisen (s.o.) an die Regionalstelle des Bundesamtes. Die Adresse können Sie [hier](#) ermitteln. Sie können sich auch direkt an einen Integrationskursträger wenden. Dort wird man Ihnen beim Ausfüllen und Einreichen des Antrags helfen.

5) Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung auch automatisch von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Die Kostenbefreiung wird auch erteilt, wenn die Ausländerbehörde die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen hat.

6) Welche Kursarten stehen zur Verfügung?

Es stehen alle vom BAMF geförderten Kursarten zur Verfügung:

- Allgemeiner Integrationskurs
- Spezielle Kurse für junge Menschen, für Frauen und Eltern
- Alphabetisierungskurse
- „Zweitschriftlernerkurse“, die sich an Menschen richten, die das lateinische Alphabet noch nicht beherrschen (sondern z.B. nur das kyrillische).
- Intensivkurse
- Kurse für gehörlose und Kurse für blinde Menschen

Die passende Kursart wird im Rahmen eines Einstufungstests ermittelt.

7) Wie lange dauert es bis ich die Zulassung erhalte?

Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs kann, wenn er vollständig und die Sachlage klar ist, in der Regel schnell bearbeitet werden. Sie können sich auch schon vor Erhalt der Zulassung an einen Integrationskursträger wenden und sich dort beraten und für den Einstufungstest vormerken lassen.

8) Wie schnell kann ich einen Kurs beginnen?

Zunächst absolvieren Sie beim Integrationskursträger einen Einstufungstest. Dieser kann durchgeführt werden, sobald Sie Ihre Zulassung erhalten haben. Das Ergebnis des Einstufungstests entscheidet darüber welche Kursart und welcher Kursabschnitt für Ihre Bedürfnisse am besten geeignet ist. Der Träger wird Ihnen Auskunft erteilen, wann das für Sie passende Angebot verfügbar ist. Wenn der Träger innerhalb der nächsten Wochen kein passendes Angebot hat, wird er Sie an einen anderen Träger verweisen. Je nach Ihrem individuellen Einstufungsergebnis kann der Kurs sehr schnell beginnen (z.B. wenn Sie einen allgemeinen Integrationskurs ab dem 1. Modul besuchen sollen); wenn für Sie eine spezielle Kursart und/oder ein fortgeschritteneres Modul ermittelt wurde, z.B. weil Sie schon Vorkenntnisse mitbringen, kann es aber möglicherweise einige Wochen dauern, bis das passende Angebot in Ihrer Nähe bereitsteht. Bitte haben Sie in diesem Fall Geduld: Auch wenn Sie „sofort durchstarten“ möchten, ist ein Ihren Bedürfnissen gerecht werdendes Kursangebot maßgeblich für Ihren späteren Erfolg.

9) Gibt es überhaupt genügend Plätze?

Ja, die Kursträger haben Ihre Angebote bereits deutlich ausgeweitet und können auf eine steigende Nachfrage ohne Abstimmung mit dem Bundesamt reagieren, indem sie weitere Kurse bzw. Plätze anbieten.

10) Was mache ich, wenn ich noch nicht dort in Deutschland angekommen bin, wo ich eigentlich hinmöchte?

Den Antrag auf Zulassung können Sie sofort stellen. Bitte melden Sie sich aber am besten erst dann bei einem Integrationskursträger an, wenn Sie wissen, dass Sie für längere Zeit an dem Ort bleiben werden. Ein vollständiger Kurs besteht im Standardfall (allgemeiner Integrationskurs) aus insgesamt 700 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), erstreckt also immer über mehr als 6 Monate. Ein Wechsel während des Kurses ist zwar möglich, aber nicht gut für den Lernfortschritt und sollte daher möglichst vermieden werden.

11) Gibt es eine Kinderbeaufsichtigung?

Eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung wird durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert. Nähere Informationen zu diesem Programm sind [hier](#) zu finden. In einem Informationsblatt auf Ukrainisch sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst, dieses ist [hier](#) veröffentlicht.

Dieses Programm ergänzt allerdings nur das Angebot an festen Betreuungsplätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten, für das die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich ist. Die Migrationsberatung für Erwachsene kann ganz allgemein, die Integrationskursträger konkret auf die Integrationskurse bezogen dazu beraten, welche Angebote es gibt.



OSTALBKREIS

2. Grundprinzipien der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung des interkulturellen Aspekts (4 UE)

- a) Rollenverständnis und Aufgaben des Lehrenden in der Erwachsenenbildung
- b) Die Aufgaben des ehrenamtlich Begleitenden in der Sprachförderung
- c) Das Handwerkszeug in der Erwachsenenbildung

3. Wie funktioniert moderner Sprachenunterricht? (8 UE)

- a) Struktur von Sprachunterricht (Lerntypen, Sozialformen, Übungsformen)
- b) Vermittlung von Grammatik auf Niveau
- c) Vermittlung von Wortschatz
- d) Phonetik

4. Lehrwerke und Materialien (4 UE)

- a) Vorstellung von Lehrwerken und Materialien
- b) Umgang mit Lehrwerken am Beispiel des Sprachniveaus A1
- c) Nutzen von flankierenden Materialien
- d) Aufzeigen der Unterrichtsphasen anhand einer Lektion



Online - Angebot



FORTBILDUNGSANGEBOT FÜR
EHRENAMTLICHE IN DER
FLÜCHTLINGSARBEIT

Anmeldung bis 28.04.2022 an

Andrea Daniel

☎ 07361 / 503 - 1254

E-Mail: andrea.daniel@ostalbkreis.de

📍 Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

Mit Ihrer Anmeldung willigen Sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein. Sie sind auch einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen der Veranstaltung angefertigt werden und auf denen sie zu sehen sind, verarbeitet, sowie zu Veröffentlichungszwecken (Print und Online) verwendet werden.

Methodentraining für SprachbegleiterInnen

- Sie möchten Flüchtlingen die deutsche Sprache beibringen und haben Fragen zu Methoden und Umsetzung?
- Sie benötigen neue Ideen, um die deutsche Sprache zu vermitteln?

Um Ihnen hier weiterzuhelfen, haben wir uns entschlossen, in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Aalen eine Qualifizierungsmaßnahme anzubieten.

Der Kurs umfasst 16 Unterrichtseinheiten an 4 Terminen, die alle besucht werden sollten.

Kosten: für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe kostenfrei

Kursort:

Online mittels Zoom

Termine:

- 07.05.22, 14.05.22, 20.05.22
04.06.22
- Freitags 14:00 – 17:00 Uhr
- Samstags 9:00 - 12:00 Uhr

Inhalt

1. Grundlegende Informationen zum Spracherwerb und Sprachenlernen (4 UE)

- a) Selbsterfahrung in einer Fremdsprache
- b) Sensibilisierung für die Dauer von Spracherwerb (Modell und Stufen des GER)
- c) Anforderungen insbesondere auf Sprachniveau A1
- d) Kommunikativer Ansatz bezogen auf Sprachniveau A1
- e) Informationen zum Angebot an Integrationskursen (Handreichung)
- f) Liste der Ansprechpartner/Einrichtungen vor Ort



OSTALBKREIS

| TREFF- UND BEGEGNUNGSMÖGLICHKEITEN VOR ORT

| RAUMSCHAFT AALEN

Treffpunkt Bürgerspital Aalen

Gemeinsames Mittagessen mit der Möglichkeit zum Austausch. Kinder können durch ein Angebot von ukrainischen Erzieherinnen und Ehrenamtlichen betreut werden.
Für aktuelle Fragen steht von 13:30 - 14:15 Uhr ein städtischer Ansprechpartner zur Verfügung. Übersetzer*innen sind ebenfalls vor Ort.

Wann? Montags von 12:00 bis 16:00 Uhr

Wo? Begegnungsstätte Bürgerspital Aalen, Spritzenhausplatz 13, 73430 Aalen

Netzwerk Ukrainehilfe

Austausch interessierter Personen und Organisationen über Hilfsangebote für ukrainische Geflüchtete.

Wann? Um 18:00 Uhr

Wo? Um-Welthaus, Gmünder Straße 9, 73430 Aalen (4. Stock/Paul-Ulmenschneider-Saal)
Weitere Infos unter 07361 9751045 oder per Mail an ukraine@act4transformation.net

Ukrainischer Treff im Kinderschutzbund Aalen

Offener Treff für ukrainische Familien in den Räumen des Kinderschutzbundes. Es ist jeweils eine Person vor Ort, welche übersetzen kann.

Wann? Montags von 15:00 bis 17:00 Uhr. Dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr

Wo? Kinderschutzbund, An der Stadtkirche 23, 73430 Aalen (Eingang über den Hof)
Weitere Infos unter www.kinderschutzbund-aalen.de



OSTALBKREIS

Krabbelgruppe im WeststadtZentrum

Krabbelgruppe für Eltern mit Kindern von 0 bis 1, in den Räumen des Jugendtreffs. Austausch zu aktuellen Themen welche die Kinder betreffen, gemeinsames spielen und singen. Gerne sind auch Familien aus der Ukraine eingeladen.

Wann? Dienstags von 10:00 bis 11:30 Uhr

Wo? WeststadtZentrum, Pelikanweg 21, 73434 Aalen

Weitere Infos und Anmeldung bei Frau Christina Weiland, 07361 924239 oder 01622927956

Netzwerk Ukrainehilfe

Offener Treff für Geflüchtete aus der Ukraine

Engagierte Personen in sozialen Berufen bieten einen geschützten Raum zum Austausch für Geflüchtete, welche in Aalen angekommen sind. InitiatorInnen: Margarete Rödter, Thomas Thelen, Nicole Baumeister

Wann? Donnerstags; ab 7.April 2022 von 13:30 bis 12:00 Uhr

Wo? Haus am Regenbaum, Beinstr.11, 73430 Aalen

Anmeldung unter 07361 5559723 (die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt, keine Kinderbetreuung)

Ukraine-Treff

Fachvorträge mit Übersetzung

Wann? Dienstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Wo? Bohlschule Aalen, Friedrichstraße 50, 73430 Aalen, in der Cafeteria

Ukraine-Treff Welland

Wann? Jeden Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

Wo? Evangelisches Gemeindehaus, In d. Steine 8, 73434 Aalen



OSTALBKREIS

Integrationsnachmittag und Sprachunterstützung mit Kinderbetreuung in Tannhausen

Unter dem Dach des DRK-Ortsvereines hat sich eine Gruppe von Freiwilligen zusammengefunden mit dem Ziel den Geflüchteten den Start in Tannhausen zu erleichtern.

Integrationsnachmittag

Wann? Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Sprachunterstützung mit Kinderbetreuung

Wann? Jeden Mittwoch von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr und
jeden Samstag von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Für nähere Informationen wenden Sie sich an den DRK Ortsverein Tannhausen

RAUMSCHAFT SCHWÄBISCH GMÜND

Mutlangen – Welt- und Begegnungscafé

Ukrainer*Innen und Helfer*Innen sind hier jederzeit willkommen.

Wo? Forststraße 11, 73557 Mutlangen

Wann? Mittwoch (jeden 2. Mittwoch im Monat findet das Tanzcafé statt) und Sonntag von 14:00 bis 16:00 Uhr